

## Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
	<b>Staatsverwaltungsgesetz</b>	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	<b>Der Erlass GDB 130.1 (Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</b>	
<b>Art. 64</b> Fristen  <sup>1</sup> Für die Berechnung von Fristen, deren Erstreckung, den Fristenstillstand sowie die Wiederherstellung gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren <sup>1)</sup> sinngemäss.	<sup>1</sup> Für die Berechnung von Fristen, deren Erstreckung, den Fristenstillstand sowie die Wiederherstellung gelten, <u>soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt</u> , die Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren <sup>2)</sup> sinngemäss.	
	<b>II.</b>	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Sarnen, ...  Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:	

<sup>1)</sup> GDB 134.14

<sup>2)</sup> GDB 134.14

## Nachtrag zum Publikationsgesetz

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
	<p><b>Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (Publikationsgesetz)</b></p>	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i></p>	
	<p><b>I.</b></p>	
	<p><b>Der Erlass GDB <u>131.1</u> (Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt [Publikationsgesetz] vom 26. Mai 2000) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</b></p>	
<p><b>Art. 11</b>            Publikation durch Verweisung</p> <p><sup>1</sup> Die Publikation eines Erlasses oder einer interkantonalen Vereinbarung kann auf die Angabe von Titel und Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden, wenn er bzw. sie sich aufgrund des besonderen Charakters für eine vollständige Veröffentlichung in der amtlichen Gesetzessammlung nicht eignet, insbesondere wenn die Texte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. nur einen kleinen Kreis von Personen betreffen;</li> <li>b. technischer Natur sind und sich nur an Fachleute wenden;</li> <li>c. in einem anderen Format veröffentlicht werden müssen;</li> <li>d. ein Gesetz dies anordnet.</li> </ul>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
<p><sup>2</sup> Die Publikation einer interkantonalen Vereinbarung oder eines Erlasses einer interkantonalen Organisation kann ausserdem auf die Angabe von Titel und Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden, wenn sie:</p> <p>a. durch den Bund oder eine interkantonale Organisation in schriftlicher oder elektronischer Form veröffentlicht wird;</p> <p>b. in einem in der Schweiz zugänglichen offiziellen Organ veröffentlicht ist;</p> <p>c. von untergeordneter Bedeutung ist.</p>	<p><sup>2</sup> Die Publikation einer interkantonalen Vereinbarung oder eines Erlasses einer interkantonalen Organisation kann ausserdem auf die Angabe von Titel <del>und</del><u>und/oder</u> Fundstelle <del>oder</del><u>oder bzw.</u> Bezugsquelle beschränkt werden, wenn sie:</p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p>Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
	<p>Samen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>	

## Nachtrag zur Organisationsverordnung

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
	<b>Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsverordnung)</b>	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	<b>Der Erlass GDB <u>133.11</u> (Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsverordnung] vom 7. September 1989) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:</b>	
<p><b>Art. 33</b> Departementsvorsteher oder Departementsvorsteherin</p> <p><sup>1</sup> Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin führt das Departement und trägt dafür die politische Verantwortung.</p> <p><sup>2</sup> Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin:</p> <p>a. leitet das Departement, gibt die Ziele vor und setzt die Prioritäten;</p> <p>b. überträgt, soweit erforderlich, die unmittelbare Erfüllung der departementalen Aufgaben auf die unterstellten Stellen sowie Angestellten;</p> <p>c. legt im Rahmen der Gesetzgebung die nähere Organisation des Departements fest;</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
<p>d. informiert den Regierungsrat rechtzeitig über wichtige Vorgänge im Departement und bereitet die dem Regierungsrat zustehenden Entscheide vor;</p> <p>e. trifft die departementalen Entscheide;</p> <p>f. beurteilt die Leistungen und überwacht die Zielerreichung der unterstellten Ämter sowie zugewiesenen Anstalten.</p> <p><sup>3</sup> Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin verfügt innerhalb des Departements grundsätzlich über uneingeschränkte Weisungs-, Kontroll- und Selbsteintrittsrechte.</p> <p><sup>4</sup> Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin kann den Departementssekretär oder die Departementssekretärin beziehungsweise die Amtsleiter oder Amtsleiterinnen ermächtigen, bestimmte Geschäfte in seinem oder ihrem Namen und Auftrag zu unterzeichnen.</p>	<p>d1. kann anstelle des Regierungsrats vorsorgliche Massnahmen und bei unbestrittenem Sachverhalt und klarer Rechtslage Prozessentscheide (Abschreibung, Nichteintreten) treffen;</p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p>Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
	<p>Samen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats  Der Ratspräsident:  Der Ratssekretär:</p>	

## Nachtrag zur Verwaltungsverfahrensverordnung

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
	<b>Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren (Verwaltungsverfahrensverordnung)</b>	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	<b>Der Erlass GDB 133.21 (Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren [Verwaltungsverfahrensverordnung] vom 29. Januar 1998) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</b>	
<p><b>Art. 11</b> Eröffnung von Verfügungen</p> <p><sup>1</sup> Die Behörde oder Amtsstelle eröffnet Verfügungen den Parteien und weiteren am Verfahren beteiligten Privaten sowie Behörden und Amtsstellen schriftlich.</p> <p><sup>2</sup> Verfügungen werden grundsätzlich durch die Post zugestellt.</p>	<p><sup>2a</sup> Verfügungen können ohne Begründung eröffnet werden. In diesem Fall ist Art. 112 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes anwendbar. Für die Ausfertigung einer begründeten Verfügung kann ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden. Wird der Kostenvorschuss nicht oder nicht innert gesetzter Frist bezahlt, wird ein Verzicht auf die Begründung angenommen. Vorbehalten bleibt der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
<p><sup>3</sup> Die Behörde oder Amtsstelle kann eine Verfügung ohne Begründung im Amtsblatt eröffnen:</p> <p>a. gegenüber einer Partei, die unbekanntes Aufenthaltsort ist oder sich im Ausland aufhält und in der Schweiz keine Zustelladresse bezeichnet hat;</p> <p>b. an eine Vielzahl von Beteiligten, die sich ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen.</p>		
<p><b>Art. 23</b> Aufsichtsbeschwerde</p> <p><sup>1</sup> Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde oder Amtsstelle im öffentlichen Interesse als erforderlich erscheinen lassen, können der Aufsichtsbehörde jederzeit angezeigt werden, sofern der Erlass einer anfechtbaren Verfügung oder die Erhebung einer Beschwerde nicht möglich ist.</p> <p><sup>2</sup> Wer anzeigt, hat vorbehaltlich anderer Vorschrift keine Parteirechte. Die Behörde oder Amtsstelle hat aber Auskunft über die Erledigung der Anzeige zu geben.</p>	<p><sup>3</sup> Die Gemeinwesen tragen die Kosten für das Einschreiten der Aufsichtsbehörde.</p>	
<p><b>Art. 23b</b> Kostenbevorschussung a. für amtliche Kosten</p> <p><sup>1</sup> Die Behörde oder Amtsstelle kann von der Partei, die ein Verfahren einleitet und kostenpflichtig werden kann, einen angemessenen Vorschuss zur Sicherstellung der amtlichen Kosten verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Wenn die Partei den Vorschuss trotz Androhung der Folgen innert eingeräumter Frist nicht leistet und das Verfahren nicht von Amtes wegen durchzuführen ist, braucht die Behörde oder Amtsstelle auf die Rechtsvorkehr nicht einzutreten.</p>	<p><sup>2</sup> Wenn die Partei den Vorschuss trotz Androhung der Folgen innert eingeräumter Frist nicht leistet und das Verfahren nicht von Amtes wegen durchzuführen ist, <del>braucht die Behörde oder Amtsstelle</del> <u>wird auf die Rechtsvorkehr nicht einzutreten eingetreten.</u></p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
<p><b>Art. 23f</b> b. Kostenpflicht der Vorinstanz und Befreiung oder Ermässigung</p> <p><sup>1</sup> Einer Vorinstanz werden keine amtlichen Kosten auferlegt, ausser wenn das Gemeinwesen unter eigenem Namen als Partei beteiligt ist, oder der beteiligten Behörde oder Amtsstelle grobe Verfahrensmängel oder offenbare Rechtsverletzungen zur Last fallen.</p> <p><sup>2</sup> Die Behörde oder Amtsstelle kann die amtlichen Kosten ermässigen oder auf die Kostenaufgabe verzichten, wenn die Parteien an der Streitsache nicht wirtschaftlich interessiert sind oder wenn besondere Gründe, insbesondere das öffentliche Interesse an einer Abklärung der Streitfrage, dies rechtfertigen.</p> <p><sup>3</sup> Wenn eine kostenpflichtige Partei nur teilweise unterliegt, werden die amtlichen Kosten angemessen herabgesetzt.</p>	<p><sup>1</sup> Einer Vorinstanz werden <del>keine</del> amtlichen Kosten auferlegt, <del>ausser</del> wenn das Gemeinwesen unter eigenem Namen als Partei beteiligt ist, oder der beteiligten Behörde oder Amtsstelle <del>grobe</del> Verfahrensmängel oder <del>offenbare</del> Rechtsverletzungen zur Last fallen.</p>	
	<b>II.</b>	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>	



## Nachtrag zum Bildungsgesetz

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
	<b>Bildungsgesetz</b>	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	<b>Der Erlass GDB 410.1 (Bildungsgesetz vom 16. März 2006) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:</b>	
<p><b>Art. 128</b> Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Beschwerden gegen Verfügungen sind zu richten:</p> <p>a. an die Schulleitung bzw. das Rektorat, falls sich die Beschwerde gegen eine Lehrperson richtet;</p> <p>b. an den Schulrat bzw. an das zuständige Departement, falls sich die Beschwerde gegen die Schulleitung auf Volksschulstufe bzw. das Rektorat einer kantonalen Schule richtet;</p> <p>c. an das zuständige Departement, falls sich die Beschwerde gegen den Schulrat bzw. das zuständige Amt richtet;</p> <p>d. an den Regierungsrat, falls sich die Beschwerde gegen den Einwohnergemeinderat bzw. das zuständige Departement richtet.</p> <p><sup>2</sup> Beschwerden gegen Verfügungen in Disziplinarfällen und betreffend die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden in die Klassen werden vom zuständigen Departement entschieden.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
<p><sup>3</sup> Die von einer Verfügung betroffenen Studierenden haben neben den Erziehungsberechtigten, ungeachtet ihrer Handlungsfähigkeit, ein selbstständiges Beschwerderecht.</p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes<sup>3)</sup> und der Verwaltungsverfahrensverordnung<sup>4)</sup>.</p>	<p><sup>2a</sup> Der Regierungsrat ist einzige Rechtsmittelinstanz bei Beschwerden aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen von Lehrpersonen.</p> <p><sup>3a</sup> Bei Beschwerden gegen Promotions- und Übertrittsentscheide gelten die Vorschriften über den Fristenstillstand nicht.</p>	
	<b>II.</b>	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>	

<sup>3)</sup> GDB 130.1

<sup>4)</sup> GDB 133.21

## Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
	<b>Gesundheitsgesetz</b>	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	<b>Der Erlass GDB 810.1 (Gesundheitsgesetz vom 3. Dezember 2015) (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:</b>	
<p><b>Art. 79</b> Rechtsmittel im Bereich des Kantonsspitals</p> <p><sup>1</sup> Beschwerden von Patienten und Patientinnen sind an den zuständigen Chefarzt bzw. die zuständige Chefärztin, den Leiter bzw. die Leiterin Pflegedienst oder den Direktor bzw. die Direktorin zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Beschwerden der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sind an den direkten Vorgesetzten bzw. an die direkte Vorgesetzte zu richten.</p> <p><sup>3</sup> Wird keine Einigung erreicht, so können Patienten und Patientinnen sowie Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen bei der Spitalleitung Beschwerde führen.</p> <p><sup>4</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Spitalleitung kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Spitalrat geführt werden.</p> <p><sup>5</sup> Verfügungen und Entscheide des Spitalrats können innert 30 Tagen mit Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p>	<p><sup>3</sup> Wird keine Einigung erreicht, so können Patienten und Patientinnen sowie Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen bei der <del>Spitalleitung</del> <u>Spitaldirektion</u> Beschwerde führen.</p> <p><sup>4</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der <del>Spitalleitung</del> <u>Spitaldirektion</u> kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Spitalrat geführt werden.</p>	
	<b>II.</b>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Februar 2019	Notizen
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Sarnen, ...  Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:	